



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 12/2022

20. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

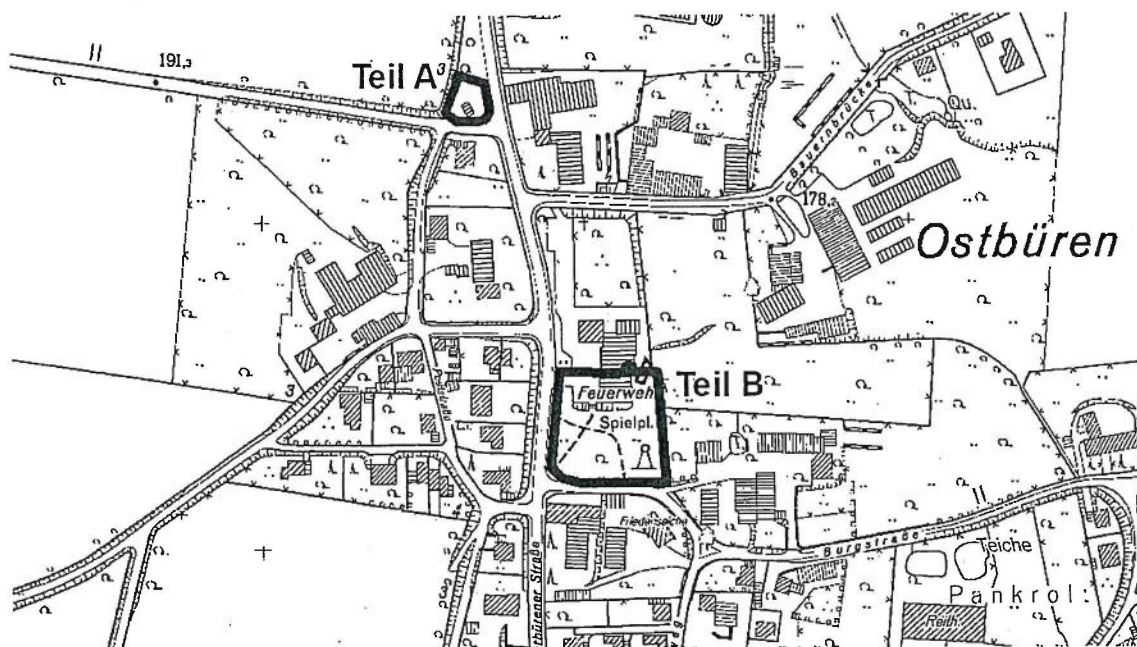
Nr.	Gegenstand	Seite
16	10.Änderng des Bebauungsplans Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Ortskern Ostbüren“ Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	47

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Ortskern Ostbüren“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Die folgenden vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 28.09.2022 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in Anlage 2 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses ergänzte Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Ortskern Ostbüren“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Ortskern Ostbüren“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wurde.

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Ortskern Ostbüren“ liegen gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Fachbereich 3 / Planen, Bauen der

Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr (Verwaltungsgebäude II)
während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 und die dazugehörige Begründung stehen auch im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Bauleitplanung – Bebauungspläne – B-Plan 71, Ortskern Ostbüren, 10. Änderung“.

Mit der Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Ortskern Ostbüren“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 28.09.2022 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, 13.10.2022



Sabina Müller
Bürgermeisterin